

PKW-Eigenverbrauchsbesteuerung - Lohnt sich für Unternehmer der Einsatz eines Betriebs-PKW?

Jeder Unternehmer, der einen PKW im Betriebsvermögen hat und diesen auch privat nutzen kann, muss nach derzeitigem Steuerrecht diesen Privatanteil versteuern oder aber ein Fahrtenbuch führen. Führt er kein Fahrtenbuch (aus dem sich zweifelsfrei der betriebliche und der private Anteil ermitteln lässt), muss er den Privatanteil durch eine pauschalierte Berechnung - ausgehend vom Bruttolistenpreis des Fahrzeugs - versteuern.

Weitgehend unbeachtet ist bislang die Tatsache, dass es durch die Eigenverbrauchsbesteuerung bei der Einkommensteuer dazu kommen kann, dass letztlich von den angefallenen Kfz-Kosten steuerlich nichts berücksichtigt wird. Zu diesem Ergebnis kann es dann kommen, wenn der PKW in der Vergangenheit bereits vollständig abgeschrieben wurde (Bei der Abschreibung werden die Anschaffungskosten des PKW auf die Nutzungsdauer verteilt; der jährliche Abschreibungsbetrag wird dann als Kosten in der Gewinnermittlung berücksichtigt).

Beispiel:

Der Bruttolistenpreis eines 2003 angeschafften PKW soll 30.000 EUR betragen. Der PKW wird in den Jahren 2003 bis 2008 vollständig abgeschrieben (Restbuchwert Ende 2004 nur noch 1,- EUR). Die laufenden Kosten für Benzin, Öl, Wartung, Steuern und Versicherung betragen jährlich rd. 3.000 EUR, davon sind 1.600 EUR betrieblich. Ein Fahrtenbuch wird nicht geführt.

	<u>2008</u>	<u>ab 2009</u>
<u>In der Gewinnermittlung anzusetzende Kosten:</u>		
Abschreibung	- 5.000 EUR	0 EUR
laufende Kosten:	- 3.000 EUR	- 3.000 EUR
	- 8.000 EUR	- 3.000 EUR
<u>PKW-Eigenverbrauch (fiktive Einnahme)</u>		
1 % vom Bruttolistenpreis = 300 EUR x 12 Monate	+ 3.600 EUR	+ 3.600 EUR
	-----	-----
Steuerliche Auswirkung auf den Gewinn	- 4.400 EUR	0 EUR

Im Beispiel werden im Jahr 2008 von den gesamten Kfz-Kosten in Höhe von 8.000 EUR noch 4.400 EUR steuerlich berücksichtigt. Durch den Wegfall der Abschreibung als Kosten wird ab dem Jahr 2009 dagegen nichts mehr berücksichtigt. Rechnerisch würde sich sogar ein zu versteuernder Gewinn von 600 EUR ergeben. Nur durch die hilfsweise eingeräumte Möglichkeit, dass der Eigenverbrauch höchstens die Höhe der Kosten erreichen darf, verbleibt ein Betrag von Null.

Das bedeutet:

Von den unstrittig tatsächlich angefallenen betrieblichen Kosten des PKW in Höhe von 1.600 EUR wird nach Abzug des Eigenverbrauchs ab dem Jahr 2009 steuerlich nichts mehr berücksichtigt.

Was können Sie tun?

Um dennoch die betrieblichen Kosten in vollem Umfang als Ausgaben in der Gewinnermittlung zu berücksichtigen, gibt es nur noch 2 Möglichkeiten:

1. Führen eines Fahrtenbuches
2. Entnahme des Betriebs-Pkws ins Privatvermögen

Wenn Ihnen das Führen eines Fahrtenbuches zu umständlich ist, verbleibt Ihnen nur die Möglichkeit, den betrieblichen PKW in Ihr Privatvermögen zu entnehmen.

Lohnt sich die Entnahme des Betriebs-PKW in das Privatvermögen?

Sofern Sie zu dem Kreis derjenigen gehören, für die das Beispiel oben zutrifft, hat die Entnahme des bisher betrieblichen Pkws in das Privatvermögen enorme Vorteile. Dies gilt umso mehr, als Ihr PKW schon älter ist und nicht mehr abgeschrieben werden kann.

Vorteile wenn der PKW im Privatvermögen ist:

- Gesetzlich vorgesehene Eigenverbrauchsbesteuerung mit 1 % vom Bruttolistenpreis entfällt!
- Betrieblich angefallene Kfz-Kosten können trotzdem berücksichtigt werden.
- Es muss kein Fahrtenbuch geführt werden.
- Veräußerungsgewinn aus späterem Verkauf ist nicht mehr zu versteuern (es sei denn, der PKW wird innerhalb von 6 Monaten nach Übernahme ins Privatvermögen verkauft).

Die betrieblich angefallenen Kosten (im Beispiel oben 1.600 EUR) können wahlweise nach 2 Methoden ermittelt werden:

1. Entweder pauschal mit 0,30 EUR je gefahrenem Km
oder
2. Nach tatsächlichen Kosten je gefahrenem Km.

Welche der beiden Methoden Sie wählen, liegt bei Ihnen. Für jede der beiden Methoden können Sie sich jedes Jahr neu entscheiden. Der Wechsel innerhalb eines Jahres ist nicht möglich. Gewählt werden sollte die Methode, die die höchsten steuerlich abzugsfähigen Beträge ergibt. Dies wird sich erst nachträglich durch einen rechnerischen Vergleich beider Methoden feststellen lassen.

Im Fall der Abrechnung nach tatsächlichen Kosten je gefahrenen Km muss natürlich eine Aufstellung der gesamten Kosten erstellt werden (dazu müssen alle Belege vorhanden sein).

In beiden Fällen dient als Nachweis der betrieblich gefahrenen Km eine einfache Aufstellung der im Jahr insgesamt gefahrenen Km und der davon betrieblich gefahrenen Km mit Angabe des Zwecks. Die gesamt gefahrenen Km ergeben sich durch Km-Stand am Jahresende abzgl. Km-Stand am Jahresanfang. Für die betrieblich gefahrenen Km reicht dann z.B. der Eintrag: "40 Fahrten zur Metro zwecks Wareneinkauf, 30 Km hin und zurück". Eine detaillierte Aufstellung für jeden einzelnen gefahrenen Km - wie im Fahrtenbuch - ist nicht nötig.

Voraussetzungen der Entnahme:

- Betriebliche Nutzung des PKW muss unter 50 % liegen.
- Die Entnahme muss nach außen (d.h. dem Finanzamt gegenüber) dokumentiert werden.

Als Nachweis, ob der PKW tatsächlich zu weniger als 50 % betrieblich genutzt wird ist, reicht eine Aufstellung über die gefahrenen Km im Jahr mit Angabe, wie viel Km davon betrieblich und wie viel privat gefahren wurden. Nur wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit Ihrer Aufstellung bestehen (z.B. in den Fällen, wo die Grenze von 50 % gerade erreicht wird) kann das Finanzamt Sie dazu verpflichten für einen angemessenen Zeitraum detaillierte Fahrtaufzeichnungen zu führen.

Die Dokumentation der Entnahme erfolgt in der Regel durch einen Eintrag in der laufenden Buchhaltung. In den Fällen, wo keine Buchhaltung geführt wird, empfiehlt sich eine Mitteilung an das Finanzamt.

Nachteile durch Entnahme des PKW in das Privatvermögen:

- Ein möglicher "Entnahme-Gewinn" unterliegt der Einkommensteuer.
- Der Entnahmewert ist unter Umständen umsatzsteuerpflichtig.

Zu einem "Entnahme-Gewinn" kommt es in den Fällen, in denen der Restbuchwert des PKW kleiner als der **Entnahmewert** ist. Der Entnahmewert ist dabei der im allgemeinen Rechtsverkehr erzielbare Preis für den PKW zum Zeitpunkt der Entnahme. Das Finanzamt wird in der Regel den Angaben des Steuerpflichtigen folgen, sofern keine begründeten Verdachtsmomente für eine offensichtlich nicht zutreffende Bewertung vorliegen. Als **Nachweis** kann ein Gutachten eines Kfz-Sachverständigen oder auch eine selbst vorgenommene Bewertung anhand der *Schwacke-Liste* dienen. Ist der Wert des PKW z.B. durch eine höhere Laufleistung oder durch Beschädigungen an der Karosserie subjektiv gemindert, so empfiehlt es sich den Wert durch Gutachter bestätigen zu lassen.

Der Entnahmegewinn unterliegt in der Regel auch der Umsatzbesteuerung. Wurde der PKW allerdings ohne das Recht auf Vorsteuerabzug angeschafft (z.B. von einer Privatperson), fällt keine Umsatzsteuer an. Wurde der PKW nach dem 01.04.1999 mit 50 %-tiger Vorsteuer angeschafft, so erhält der Unternehmer einen nachträglichen anteiligen Vorsteuerabzug (§ 15a Abs. 4 Satz 2 UStG).